



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 22. September 2021
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer: 2017.JGK.1398
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bauverordnung vom 06.03.1985 (BauV; BSG 721.1)

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Ausgangslage	2
2.1	Elektronisches Baubewilligungsverfahren	2
2.2	Elektronisches Planerlassverfahren.....	2
3.	Grundzüge der Neuregelung	2
4.	Erlassform	3
5.	Erläuterungen zu den Artikeln	3
6.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	7
7.	Finanzielle Auswirkungen	7
8.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	7
9.	Auswirkungen auf die Gemeinden	7
10.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	8
11.	Ergebnis der Konsultation	8
11.1	Stellungnahmen	8
11.2	Berücksichtigung.....	9

1. Zusammenfassung

Die Bestimmungen im Baugesetz vom 6. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) zum elektronischen Planerlassverfahren sind gemäss Artikel 144 Absatz 2 Buchstabe n BauG auf Verordnungsstufe näher auszuführen. Dazu werden in der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1) die Regelungen zu den kommunalen und regionalen Richtplänen sowie zu den kommunalen Nutzungsplänen angepasst. Im Wesentlichen geht es darum, in den Artikeln zu Vorprüfung und Genehmigung die Eingabe von Unterlagen in Papierform zu streichen und soweit erforderlich, durch die elektronische Fassung zu ersetzen. Die kommunale Nutzungsplanung ist in elektronischer Form über die Plattform «ePlan» des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Vorprüfung und Genehmigung einzureichen. Damit der Kanton

künftig die rechtskräftigen elektronischen Nutzungspläne auf der kantonalen Geodaten-Infrastruktur veröffentlichen kann, werden die Gemeinden angewiesen, das Inkrafttreten ihrer Vorschriften und Pläne dem AGR mitzuteilen.

Da im BauG Übergangsfristen für die Überführung der kommunalen Nutzungspläne in die elektronische Form und für die Einführung der elektronischen Richtpläne durch den Regierungsrat vorgesehen sind (Art. T4-1 und T41-3), müssen auch in der BauV Übergangsregelungen erlassen werden.

2. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat am 3. Dezember 2020 die Änderung des BauG und des Baubewilligungsdekretes vom 22. März 1994 (BewD; BSG 725.1) für die Einführung des elektronischen Baubewilligungs- und Planerlassverfahrens beschlossen¹. Damit müssen ab Inkrafttreten der Vorlage Baugesuche in elektronischer Form eingereicht werden. Die kommunalen, regionalen und kantonalen Nutzungsplanungen im Zuständigkeitsbereich der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) werden künftig in elektronischer Form erlassen. Dazu gehören die Zonenpläne, die Baureglemente und Überbauungsordnungen der Gemeinden, die regionalen Überbauungsordnungen der Regionalkonferenzen und die kantonalen Überbauungen der DIJ. Es besteht jedoch eine Übergangsfrist von fünf Jahren, während der die bestehenden Nutzungsplanungen der Gemeinden etappenweise in die elektronische Fassung überführt werden. Das AGR wird den geeigneten Zeitpunkt der Überführung der rechtskräftigen Vorschriften und Pläne mit jeder Gemeinde einzeln vereinbaren. Während dieser Übergangsphase wird es daher Gemeinden geben, welche noch eine Nutzungsplanung in Papierform haben und andere Gemeinden, bei denen die Vorschriften und Pläne bereits in die elektronische Form überführt wurden. Für das Planerlassverfahren gilt es für den Wechsel zum digitalen Primat Ausführungsbestimmungen zu erlassen, für die Übergangsphase, bis alle Gemeinden über eine elektronische Nutzungsplanung verfügen, sind Übergangsregelungen vorzusehen.

2.1 Elektronisches Baubewilligungsverfahren

Die Ausführungsbestimmungen zum elektronischen Baubewilligungsverfahren wurden bereits durch den Grossen Rat im Rahmen der Revision des BewD verabschiedet. Deshalb sind keine weiteren Vollzugsbestimmungen auf Verordnungsstufe erforderlich.

2.2 Elektronisches Planerlassverfahren

Für das Planerlassverfahren finden sich die Grundsätze für das elektronische Verfahren (Primatwechsel vom Papier zu elektronischen Unterlagen) im BauG. Die zum Vollzug erforderlichen Anpassungen erfolgen gemäss Artikel 144 Absatz 2 Buchstabe n BauG in der BauV.

3. Grundzüge der Neuregelung

Die Vorlage enthält die für den gesetzeskonformen Vollzug des elektronischen Planerlassverfahrens notwendigen Ausführungsbestimmungen. Regelungen, in denen festgelegt wird, in welcher Anzahl Exemplare Vorschriften und Pläne dem AGR zur Vorprüfung oder zur Genehmigung eingereicht werden müssen, können gestrichen werden. Die Vorschriften und Pläne sind über die Applikation des Kantons «ePlan» elektronisch zur Vorprüfung und Genehmigung einzureichen. Die elektronische Form wird vom AGR vorgeprüft und genehmigt. Damit wird auch die elektronische Form die rechtsverbindliche sein. Damit das AGR die rechtskräftigen Vorschriften und Pläne künftig online aufschalten

¹ Änderung des BauG vom 3.12.2020 (2016.JGK.3599) und Änderung des BewD vom 3.12.2020 (2020.DIJ.5310).

kann, werden die Gemeinden und die Regionalkonferenzen verpflichtet, dem AGR das Inkrafttreten von Erlass, Änderung oder Aufhebung ihrer Nutzungspläne mitzuteilen.

Da nicht alle Gemeinden gleichzeitig ihre Nutzungsplanung in die elektronische Form überführen können, sondern das AGR die Überführung während fünf Jahren gemeindeweise vertraglich regelt, sind Übergangsbestimmungen für rund fünf Jahre erforderlich. Es wird festgehalten, dass die Gemeinde ihre Nutzungsplanung bis zum vertraglich vereinbarten Überführungszeitpunkt weiterhin in Papierform erlassen muss.

Die Richtpläne der Gemeinden, der Regionen und des Kantons werden vorerst weiterhin in Papierform erlassen, der Regierungsrat wird den Zeitpunkt bestimmen, wann für diese die elektronische Form eingeführt wird (Art. T4-3 BauG). Die Bestimmungen in der BauV werden aber bereits im Hinblick auf die elektronische Form angepasst. Die Übergangsphase wird mittels Übergangsbestimmungen geregelt. Bis zur Einführung der elektronischen regionalen und kommunalen Richtpläne sind dem AGR wie bis anhin Papierunterlagen zur Vorprüfung und Genehmigung einzureichen. Auch wird bis zum Primatwechsel durch den Regierungsrat bei Richtplänen die Papierversion rechtlich massgebend sein.

4. Erlassform

Die Ausführungs- und Übergangsbestimmungen erfolgen im Rahmen einer Verordnungsänderung.

5. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 100a Elektronisches Baubewilligungsverfahren

Im Rahmen der BauG-Änderung vom 9. Juni 2016 wurden auf Gesetzesstufe die Grundlagen geschaffen, damit der Regierungsrat das elektronische Baubewilligungsverfahren ermöglichen konnte (Art. 34a und 35 BauG). Im Hinblick auf die Umsetzung der nächsten Schritte im Projekt eBau wurde am 1. April 2017 die nötige Ausführungsregelung mittels eines neuen Artikels 100a Elektronisches Baubewilligungsverfahren erlassen.

Mit der Änderung des BauG und des BewD vom 3. Dezember 2020 finden sich nun alle erforderlichen Regelungen zum elektronischen Baubewilligungsverfahren im BauG und insbesondere im BewD. Die Bestimmung von Artikel 100a, wonach im elektronischen Baubewilligungsverfahren die Verfahrens- und die weiteren Vorschriften des BewD sinngemäss gelten, ist somit obsolet und kann gestrichen werden.

Artikel 109

Im Rahmen der BauG-Revision vom 3. Dezember 2020 wurde ein neuer Artikel 57a für die (elektronische) Form der Richt- und Nutzungspläne aufgenommen. Das Verfahren für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Vorschriften und Plänen richtet sich daher nicht mehr nach Artikel 58 bis 63 BauG sondern nach Artikel 57a bis 63 BauG. Absatz 1 des Artikel 109 wird daher entsprechend angepasst.

Neu wird *Absatz 1a* eingefügt, die Vorschriften und Pläne sind mit den Erläuterungsberichten oder technischen Berichten sowie mit dem Bericht über die Information und die Mitwirkung der Bevölkerung für die Vorprüfung und Genehmigung durch das AGR auf der Applikation des AGR, genannt «ePlan», einzureichen. Die Unterlagen sind zwingend dort hochzuladen, dazu gehören neben den Vorschriften und Plänen alle erforderlichen erläuternden Unterlagen. Freiwillig können die Gemeinden weitere Unterlagen in elektronischer Form über ePlan einreichen, beispielsweise die Unterlagen nach Artikel 120 Absatz 3.

Weiter wird Artikel 109 mit einem *Absatz 1b* ergänzt. Darin wird festgehalten, dass Überbauungsordnungen im Dateiformat PDF auf der Applikation des AGR eingereicht werden können. Somit wird für Überbauungsordnungen kein Datenmodell vorgegeben.

Artikel 110

Gemäss dem neuen Artikel 57a Absatz 4 BauG werden die genehmigten elektronischen Pläne nach Eintritt der Rechtskraft auf der kantonalen Geodaten-Infrastruktur veröffentlicht. Damit das AGR die Veröffentlichung veranlassen kann, ist es darauf angewiesen, dass ihm die Gemeinden und Regionalkonferenzen melden, wann die genehmigten elektronischen Nutzungspläne in Rechtskraft erwachsen. Der neue *Absatz 1b* verpflichtet daher die Gemeinden und die Regionalkonferenzen, das Inkrafttreten der elektronischen Nutzungspläne dem AGR zur Kenntnis zu bringen, damit dieses die Aufschaltung der rechtskräftigen Pläne auf der kantonalen Geodaten-Infrastruktur beim Amt für Geoinformation in Auftrag geben kann. Da die Überführung der kommunalen Nutzungsplanung in die elektronische Form rund fünf Jahre dauern wird, werden voraussichtlich erst fünf Jahre nach Inkrafttreten des elektronischen Planerlassverfahrens die rechtskräftigen elektronischen Nutzungspläne aller Gemeinden aufgeschaltet sein.

Regionale Nutzungspläne (regionale Überbauungsordnung) können nur von den Regionalkonferenzen erlassen werden. Bisher gibt es keine regionale Überbauungsordnung, weshalb keine Regelungen zur Überführung in die elektronische Form erforderlich sind. Ab Inkrafttreten der Vorlage müssen allfällige regionale Überbauungsordnungen in elektronischer Form erlassen und in ePlan zur Vorprüfung und Genehmigung durch das AGR eingereicht werden. Wie oben ausgeführt, muss das Inkrafttreten der regionalen Überbauungsordnung dem AGR mitgeteilt werden zwecks Aufschaltung auf der kantonalen Geodaten-Infrastruktur.

Artikel 112

Die Richtpläne der Gemeinden mussten bisher in der für den Einzelfall abgesprochenen Anzahl Exemplare dem AGR zur Vorprüfung und zur Genehmigung eingereicht werden. Bei Richtplänen in elektronischer Form wird dies künftig nicht mehr notwendig sein, die Daten werden auf der Applikation des AGR hochzuladen und einzureichen sein.

Obschon die Richtpläne der Gemeinden bis aus Weiteres d.h. bis zu einer Entscheidung des Regierungsrates weiterhin in Papierform erlassen werden, wird die Formulierung in Artikel 112 Absatz 1 und 2 bereits in Hinblick auf die elektronische Form angepasst. Es genügt somit festzuhalten, dass die Richtplanentwürfe mit den technischen Berichten sowie dem Bericht über die Information und die Mitwirkung der Bevölkerung dem AGR zur Vorprüfung einzureichen sind (Absatz 1) und dass der Gemeinderat nach Beschlussfassung durch das zuständige Gemeindeorgan den Richtplan mit technischem Bericht dem AGR zur Genehmigung einreichen muss (Absatz 2); eine Festlegung der Anzahl Exemplare ist nicht mehr erforderlich. Damit jedoch während der Übergangszeit, bis zur Einführung der elektronischen Richtpläne durch den Regierungsrat, keine Regelungslücke entsteht, wird die heutige Bestimmung sinngemäss in die Übergangsregelungen übernommen (Artikel T 8-1).

Artikel 113

Gemäss Absatz 1 sind die Richtplanentwürfe der Planungsregion bzw. Regionalkonferenz mit den technischen Berichten sowie dem Bericht über die Information und Mitwirkung der Bevölkerung dem AGR zur Vorprüfung vorzulegen. Anders als in Artikel 112 findet sich keine Regelung betreffend Anzahl der vorzulegenden Exemplare, weshalb diesbezüglich keine Anpassung erforderlich ist. Hingegen wird die Terminologie an Artikel 59 BauG angepasst. Gemäss BauG sind Richtplanentwürfe der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz zur Vorprüfung «einzureichen», nicht «vorzulegen». In Artikel 113 Absatz 1 BauV soll der gleiche Begriff übernommen werden wie in Artikel 59 Absatz 1, Richtplanentwürfe sind daher dem AGR zur Vorprüfung «einzureichen».

Für die Genehmigung der regionalen Richtpläne (Absatz 2) ist nach heutigem Recht dem AGR der Richtplan mit dem technischen Bericht in 15 Ausfertigungen zur Genehmigung einzureichen. Wie in Artikel 112 für die kommunalen Richtpläne kann auch bei den regionalen Richtplänen auf die Vorgabe der Anzahl Exemplare verzichtet werden.

Artikel 118

Kommunale Nutzungspläne (Baureglemente, Zonenpläne und Überbauungsordnungen) sind gemäss geltender Rechtslage in der für den Einzelfall abgesprochenen Anzahl Exemplare dem AGR zur Vorprüfung einzureichen (Absatz 1). Eine Kopie des Überweisungsschreibens geht an das Regierungsstatthalteramt. Mit der Einführung der elektronischen Form der kommunalen Nutzungspläne sind auch hier Vorschriften über die Anzahl einzureichender Exemplare obsolet. Auch die Mitteilung an das zuständige Regierungsstatthalteramt über hängige Vorprüfungsverfahren kommunaler Nutzungspläne kann in elektronischer Form erfolgen. Neu wird daher lediglich noch vorgeschrieben, dass Baureglemente, Zonenpläne und Überbauungsordnungen mit den notwendigen Erläuterungen oder technischen Berichten sowie mit dem Bericht über die Information und die Mitwirkung der Bevölkerung dem AGR zur Vorprüfung einzureichen sind. Alle die Nutzungsplanung betreffenden oder erläuternden Unterlagen (Abklärungen, Konzepte, Gutachten etc.) sind in elektronischer Form auf ePlan einzugeben. Es wird die Gelegenheit genutzt, die Reihenfolge der Nennung der einzureichenden Dokumente an Artikel 113 anzupassen.

Weiter kann in Absatz 3 darauf verzichtet werden, dem AGR die Möglichkeit einzuräumen, zusätzliche Ausfertigungen der einzureichenden Unterlagen anfordern.

Artikel 120

Auch für die Genehmigung sind die kommunalen Nutzungspläne in elektronischer Form beim AGR einzureichen. Ausführungen zur Anzahl der einzureichenden Exemplare sind somit auch hier obsolet. Es bleibt bei der Bestimmung, dass nach ihrer Annahme durch die Gemeinde Vorschriften und Pläne ohne Verzug dem AGR zur Genehmigung einzureichen sind. In der geltenden Fassung von Absatz 1 fehlt die Regelung, dass auch die notwendigen Erläuterungen oder technischen Berichte mitgeliefert werden müssen. Dies wird analog Artikel 112 Absatz 2 (Genehmigung kommunaler Richtpläne) und Artikel 113 Absatz 2 (Genehmigung regionaler Richtpläne) ergänzt. Schliesslich genügt wie bei der Vorprüfung kommunaler Nutzungspläne eine Meldung an das Regierungsstatthalteramt betreffend Überweisung der Daten an das AGR.

Gemäss geltender Regelung müssen der Präsident und der Sekretär des Organs, das für den Beschluss zuständig ist, unterschriftlich bezeugen, dass die kommunale Nutzungsplanung angenommen wurde und dass das Auflageverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde (Absatz 2). Diese hohe formelle Anforderung soll gelockert und auf ein unterschriftliches Bezeugen verzichtet werden. Neu soll genügen, dass die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär die korrekte Durchführung des Verfahrens bestätigen. Dies kann künftig auch in elektronischer Form erfolgen.

In Absatz 3 wird festgelegt, welche weiteren Unterlagen für das Genehmigungsverfahren beim AGR beizulegen sind. Es sind dies eine Liste der Einsprachen mit der Bezeichnung der Parzellen im Auflageplan, die Gegenstand dieser Einsprachen sind, die Protokolle der Einigungsverhandlungen und ein Bericht des Gemeinderates über die unerledigten Einsprachen mit begründeter Stellungnahme. Der Begriff «beizulegen» wird durch die Bezeichnung «einzureichen» ersetzt, um zu verdeutlichen, dass diese Unterlagen durchaus auch in elektronischer Form geliefert werden können und nicht zwingend physische Unterlagen verlangt werden.

Artikel 120c

Artikel 120c regelt die rechtliche Massgeblichkeit, wenn die digitalen Daten und die Papierfassung eines Baureglements, eines Zonenplans oder einer Überbauungsordnung nicht übereinstimmen. In diesem Fall gilt die bei der Genehmigungsbehörde aufbewahrte Papierfassung als massgebend. Mit der Einführung

des elektronischen Primats bei der kommunalen Nutzungsplanung kann diese Bestimmung aufgehoben werden, rechtlich massgebend wird künftig die elektronische Form der kommunalen Nutzungsplanung sein.

Da die Überführung der rechtskräftigen Nutzungspläne von der Papierform in die elektronische Form etappenweise während fünf Jahren erfolgt, wird es während dieser Übergangsphase Gemeinden mit (noch) physischer Nutzungsplanung und Gemeinden mit (bereits) elektronischer Nutzungsplanung geben. Die Regelung von Artikel 120c wird daher sinngemäss in die Übergangsbestimmungen aufgenommen.

Artikel 122

Für die geringfügige Änderung von Nutzungsplänen nach Absatz 1 soll die Formvorschrift für die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerschaft gelockert werden. Bisher musste vor dem Beschluss der geringfügigen Änderung den davon betroffenen Grundeigentümern, soweit sie der Änderung nicht unterschrieben zugestimmt hatten, mit eingeschriebenem Brief eine Frist von wenigstens zehn Tagen zur Einreichung einer Einsprache angesetzt werden (Absatz 2). Neu genügt es, dass Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der geringfügigen Änderung der Nutzungsplanung schriftlich zustimmen. Der Begriff «schriftlich» ist hier als Gegensatz zu «mündlich» zu verstehen. Das Formerfordernis wird damit beispielsweise auch mit einer E-Mail Korrespondenz erfüllt sein. Ausserdem muss die Einsprachefrist von zehn Tagen nicht mehr zwingend mittels eingeschriebenem Brief angesetzt werden. So wird es beispielsweise zulässig sein, A-Post plus mit Sendungsverfolgung für die Ansetzung der Einsprachefrist zu verwenden. Die Beweislast für die erfolgte Zustellung bleibt bei der Gemeinde.

Auch geringfügige Änderungen kommunaler Nutzungsplanungen werden neu in elektronischer Fassung erlassen. Deshalb ist auch hier keine Regelung mehr notwendig, wie viele Exemplare dem AGR für die Genehmigung zugestellt werden müssen. Die geringfügige Änderung ist wie die ordentliche Änderung der kommunalen Nutzungsplanung über ePlan einzureichen. Absatz 3 enthält daher nur noch die Regelung, dass die abgeänderten Vorschriften und Pläne dem AGR zur Genehmigung und zum Entscheid über die unerledigten Einsprachen einzureichen sind.

Aus der etappen- und gemeindeweisen Überführung der kommunalen Nutzungspläne folgt, dass geringfügige Änderungen erst elektronisch eingereicht werden können, wenn die gesamte rechtskräftige Nutzungsplanung einer Gemeinde in die elektronische Form überführt ist.

T8 Übergangsbestimmungen

Artikel T8-1

Für die Überführung der regionalen und kommunalen Richtpläne in die elektronische Form bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt und die Einzelheiten der Einführung. Bis zu diesem Zeitpunkt werden kommunale und regionale Richtpläne weiterhin in Papierform genehmigt. Es wird daher eine Übergangsbestimmung bis zur Überführung der kommunalen und regionalen Richtpläne in die elektronische Form aufgenommen. Die bisherigen Regelungen in den Artikeln 112 und 113 werden daher soweit erforderlich sinngemäss übernommen. Die Richtpläne sind jeweils in der mit AGR abgesprochenen Anzahl Exemplare zur Vorprüfung und zur Genehmigung zuzustellen.

Artikel T8-2

Die Überführung der kommunalen Nutzungspläne in die elektronische Form erfolgt gemeindeweise während fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderung des BauG, des BewD und der BauV. Das AGR vereinbart mit jeder Gemeinde den Zeitpunkt für die Überführung der rechtskräftigen Nutzungspläne. Dies bedeutet, dass es noch während mindestens fünf Jahren Gemeinden gibt, welche immer noch physische Pläne haben und auch bis zur geplanten Überführung physische Pläne erlassen müssen. Die Nutzungspläne sind zwar auch in solchen Gemeinden zusätzlich in elektronischer Form zu liefern, rechtlich massgebend bleibt bei diesen Gemeinden die Papierversion.

Artikel T8-2 enthält daher, wie auch das BauG, Übergangsbestimmungen bis zur Überführung der kommunalen Nutzungsplanung in die elektronische Form. Baureglemente, Zonenpläne und Überbauungsordnungen sind mit den notwendigen Unterlagen in der für den Einzelfall abgesprochenen Anzahl Exemplare dem AGR zur Vorprüfung und Genehmigung einzureichen. Hingegen erscheint eine (elektronische) Meldung der Gemeinde an das Regierungsstatthalteramt als ausreichend, von einer Zustellung einer Kopie des Überweisungsschreibens wird abgesehen (Buchstabe a und b).

Gemeinden, deren Nutzungsplanung noch nicht in die elektronische Form überführt ist, müssen wie erwähnt im Genehmigungsverfahren die Nutzungspläne zusätzlich in elektronischer Form einreichen. Stimmen die elektronische Form und die Papierfassung nicht überein, so gilt die bei der Genehmigungsbehörde aufbewahrte Papierfassung als rechtlich massgebend (Buchstabe c).

Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnungsänderung tritt am 1. März 2022 in Kraft. Zeitgleich treten auch die vom Grossen Rat am 3. Dezember 2020 beschlossene BauG- und BewD-Änderung² in Kraft.

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die vorliegende Verordnungsanpassung vollzieht die Baugesetz-Revision mit der Regelung des elektronischen Planerlassverfahrens. Damit leistet sie einen Beitrag zur Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern und entspricht den Richtlinien des Regierungsrates für die Regierungspolitik 2019-2022, worin der Digitalisierung eine hohe Priorität eingeräumt wird.

7. Finanzielle Auswirkungen

Der Nachvollzug der Gesetzesrevision mittels vorliegender Verordnungsänderung hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

8. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat keine personellen oder organisatorischen Auswirkungen.

9. Auswirkungen auf die Gemeinden

Auswirkungen auf die Gemeinden hat insbesondere die vom Grossen Rat beschlossene Revision des BauG und des BewD. Die Einführung von ePlan, respektive die Überführung des Datenmodells DM.16-Npl ins Datenmodell DM.22-Npl wird eine erneute Aufbereitung der Daten seitens der Gemeinden zur Folge haben. Das neue Datenmodell ist eine grundsätzliche Weiterführung und in einigen Aspekten auch eine Vereinfachung des bestehenden Datenmodells. Somit erscheint der Aufwand für die Überführung als vertretbar, und die Vorteile, die Nutzungsplanung künftig mit ePlan elektronisch und rechtlich massgebend zur Verfügung zu haben, überwiegen deutlich.

² siehe Fn. 1

Die vorliegende Änderung der BauV hat insofern Auswirkungen auf die Gemeinden, als ihnen neu die Mitteilungspflicht des Inkrafttretens kommunaler elektronischer Nutzungspläne auferlegt wird. Der damit verbundene ausschliesslich administrative Aufwand dürfte indessen vernachlässigbar sein.

Die Gemeinde muss ohnehin nach Artikel 110 Absatz 1a BauV die Genehmigung der Nutzungspläne unter Hinweis auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften und Pläne öffentlich bekannt machen. Gleichzeitig kann sie ohne grossen Aufwand das AGR über das Inkrafttreten informieren.

10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Der Nachvollzug der Gesetzesrevision mittels vorliegender Verordnungsänderung hat keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

11. Ergebnis der Konsultation

Vom 27. Juli bis zum 30. August 2021 wurde zur vorliegenden Änderung der BauV und zur Inkraftsetzung der rechtlichen Grundlagen zur Einführung des elektronischen Baubewilligungs- und Planerlassverfahrens am 1. März 2022 eine Konsultation bei der Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (GL RSTA), beim Fachverband Schweizer RaumplanerInnen (FSU), beim Verband Bernischer Gemeinden (VBG) und bei den Gemeinden mit über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe k der Verordnung über das Vernehmlassungs- und das Mitbeteiligungsverfahren vom 26.06.1996 (VMV; BSG 152.025) durchgeführt.

11.1 Stellungnahmen

Die Gemeinden Langenthal und Steffisburg stimmen der Vorlage ohne Bemerkungen zu. Die Gemeinden Lyss, Thun und Zollikofen haben explizit auf eine Stellungnahme verzichtet. Von den Gemeinden Burgdorf, Köniz, Münchenbuchsee, Münsingen, Muri, Ostermündigen und Worb gingen keine Rückmeldungen ein. Die Gemeinde Spiez begrüsst die Einführung von ePlan.

Die GL der RSTA empfiehlt in ihrer Stellungnahme, bei der Festlegung des Inkrafttretens die Rückmeldungen der Gemeinden (inkl. Städte) zu berücksichtigen, da die Gemeinden von eBau und ePlan stark betroffen seien.

Der FSU stimmt der Vorlage grundsätzlich zu, er schlägt zwei Anpassungen in der BauV vor. In Artikel 118 und 120 soll die Meldung an das Regierungsstatthalteramt gestrichen werden, die Meldung könne mit ePlan automatisiert erfolgen. In Artikel 120 Absatz 3 sollen die Gemeinden dazu verpflichtet werden, die zur Genehmigung notwendigen Unterlagen elektronisch einzureichen.

FSU, VBG, Belp, Bern, Biel/Bienne und Ittigen stimmen der Vorlage zu, haben aber Bemerkungen zur Umsetzung:

Datenmodell digitale Nutzungsplanung

Informationen zur Umsetzung und zur realistischen Planung und Abschätzung des hierfür notwendigen personellen und finanziellen Aufwands lägen noch nicht vor. Es seien die Aufwände (finanziell und personell) der Gemeinden für den Umstieg vom DM16 auf das neue Datenmodell zu klären. Die Annahme, wonach den Gemeinden keine nennenswerten Aufwände entstünden, sei zu verifizieren und zu bestätigen.

Überbauungsordnungen

In der Bauverordnung sei klarzustellen, dass Überbauungsordnungen entgegen der baurechtlichen Grundordnung nicht nach einem vorgegebenen Datenmodell in «ePlan» integriert werden, sondern als PDF-Dokumente.

Umsetzungsfristen

Die Umsetzungsfristen und -standards seien — soweit es der vorhandene rechtliche Spielraum zulasse — zugunsten der Gemeinden flexibel zu handhaben. Da noch kein definitives Datenmodell vorliege, seien die Aufwände für den Transfer vom DM16 in das neue Datenmodell nicht abschätzbar, und daher auch nicht abzuschätzen, ob die im Baugesetz geregelte Übergangsfrist von fünf Jahren ausreichend sei. Bei der Umsetzungsfrist sei daher der notwendige zeitliche Spielraum flexibel zu gestalten.

Verfahrensfragen

Offene Verfahrensfragen zur öffentlichen Auflage, Mitwirkung, Archivierung, Schreibschutz und Datenherrschaft müssten rasch an die Hand genommen und geklärt werden.

11.2 Berücksichtigung

Die Regelungen in Artikel 118 und 120, wonach die RSTA eine Meldung erhalten bei der Einreichung einer Planung zur Vorprüfung und zur Genehmigung soll beibehalten werden. Die Formulierung lässt genügend Spielraum für eine Meldung über ePlan. Auch soll es weiterhin den Gemeinden überlassen bleiben, in welcher Form (elektronisch oder in Papier) sie die weiteren erforderlichen Unterlagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (Liste der Einsprachen, Protokolle der Einigungsverhandlungen, Bericht des Gemeinderates über die unerledigten Einsprachen mit begründeter Stellungnahme) einreichen wollen. Die Anregungen des FSU bezüglich Artikel 118 und 120 werden daher nicht berücksichtigt.

Die Aufwände der Gemeinden für die Umsetzung ihrer Nutzungspläne vom DM16 auf das neue Datenmodell können nicht zahlenmässig beziffert werden. Die Aufwände verursacht nicht die vorliegende Anpassung der BauV sondern die bereits beschlossenen Änderungen des BauG und des BewD. Im Vortrag werden bei den Auswirkungen auf die Gemeinden Ausführungen zum Aufwand, der sich aus der gesamten Gesetzgebungsrevision eBUP ergibt, ergänzt.

Auf mehrfachen Antrag hin wird in der BauV ein neuer Absatz 1b in Artikel 109 aufgenommen. Darin wird festgehalten, dass Überbauungsordnungen im Dateiformat PDF auf der Applikation des AGR eingereicht werden können. Somit wird für Überbauungsordnungen kein Datenmodell vorgegeben.

Die Umsetzungsfrist von fünf Jahren für die Überführung der Nutzungspläne in die elektronische Form ist im BauG in den Übergangsbestimmungen festgelegt. Die Frist wird vom AGR flexibel gehandhabt und die Bedürfnisse sowie nachvollziehbare Begründungen der Gemeinden für allfällige Fristverzögerungen werden berücksichtigt.

Zu den offenen Verfahrensfragen und Abläufen in der Umsetzung und im Vollzug wird das AGR in einer BSIG im Oktober 2021 Informationen publizieren.